

Teildienstfähigkeit = begrenzte Dienstfähigkeit und Zuschläge

www.SBV-Graskamp.de

11.11.2016

Im

**Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW)**

Vom 14. Juni 2016

heißt es im Artikel 43:

Artikel 43

Aufhebung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 9. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 407](#)), die durch Verordnung vom 28. August 2012 ([GV. NRW. S. 385](#)) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Auf der Seite des LBV findet man unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/das-dienstrechtsmodernisierungs-gesetz-drmodg-informationen-fuer-beamtinnen-und-beamte> folgende Info:

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Dieser nicht ruhegehaltfähige Zuschlag wurde bisher – bei einer Reduzierung der Arbeitszeit um mindestens 20% - in Höhe von 5 % der Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung, mindestens in Höhe von 220 EUR gezahlt. Der Zuschlag wurde jedoch aufgezehrt, wenn die Teilzeitbezüge höher als das fiktiv festgesetzte Ruhegehalt waren.

Neu ist, dass der Zuschlag künftig in Höhe von 10% der Dienstbezüge bei Vollzeitbeschäftigung, jedoch mindestens in Höhe von 300 EUR gezahlt wird. Eine Aufzehrung unterbleibt. Allerdings dürfen die Bezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit inklusive eines möglichen Aufstockungsbetrages sowie des nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages die Bezüge eines Vollbeschäftigten nicht überschreiten.

=====

Bis zum 01.07.2016 galt folgende Verordnung. Sie gilt jetzt nicht mehr (s.o.)

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

Vom 9. Oktober 2007 (Fn [1](#))

Aufgrund des § 72 a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zuschlag gemäß § 72 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für begrenzt Dienstfähige gemäß § 46 des Landesbeamtengesetzes.

§ 2 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu ihren Dienstbezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag, wenn als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit um mindestens 20 vom Hundert vermindert ist.

(2) Der Zuschlag beträgt fünf vom Hundert der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 Euro. Werden Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt
2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen
3. der Familienzuschlag
4. Amts- und Stellenzulagen
5. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 3 Übergangsregelung

Soweit ein Anspruch im Sinne des § 2 für Zeiträume vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltend gemacht wurde und hierüber noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt.

§ 4 (Fn 2) In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Der Finanzminister
Für den Innenminister
Die Justizministerin